

Vertragsbedingungen

1. Vertragspartner

Die Vertragspartner bei dieser Vergabe sind:

Hansestadt Wismar Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb
Werftstraße 1
23966 Wismar

- in Vertretung für

alle Betriebsstätten, die in der Leistungsbeschreibung als Leistungsstandort benannt werden

- nachfolgend Auftraggeber bzw. Vergabestelle genannt

und

das Unternehmen oder die Bietergemeinschaft, welche(s) den Zuschlag für ein oder mehrere Lose erhält

- nachfolgend Auftragnehmer bzw. Bieter genannt.

2. Vergabedaten:

Vergabeform: EU-weites offenes Verfahren mit anschließender elektronischer Auktion
Vergabetitel: PPK-Abfälle Wismar 2027/2028/2029
Vergabenummer: JX1CYEJFSYE0

3. Vertragsgegenstand

Los 1

Der Auftraggeber besitzt Abfälle und / oder Sekundärrohstoffe (nachfolgend auch Stoffe genannt) – wie in der Leistungsbeschreibung beschrieben – und bietet diese zur Entsorgung an. Gegenstand des Vertrages ist die Verpflichtung des Auftragnehmers, während der Vertragslaufzeit die vom Auftraggeber angebotenen Stoffe des Loses oder der Lose, für die er den Zuschlag erhalten hat, zu den vereinbarten Preisen sowie zu den Vertragsbedingungen und seinen Vertragsbestandteilen beim angegebenen Standort des Auftraggebers abzuholen. Wurde in der Leistungsbeschreibung eine Lieferung angeboten, so wird diese zu den dort genannten Bedingungen durchgeführt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Stoffe.

4. Vertragsbestandteile

4.1. Es gelten bei Widersprüchen nacheinander als Vertragsbestandteil:

- a) das Angebotsannahme- / Zuschlagsschreiben des Auftraggebers
- b) die ergänzenden Vertragsbedingungen (sofern vorhanden)
- c) diese Vertragsbedingungen und gegebenenfalls die ergänzenden Vertragsbedingungen nach Landesvergabegesetz
- d) die ergänzenden Leistungsbeschreibungen (sofern vorhanden)
- e) die Leistungsbeschreibung in Verbindung mit den Angebotsbedingungen
- f) die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften für die Entsorgung von Abfällen und / oder Sekundärrohstoffen
- g) das Angebot des Auftragnehmers nebst den geforderten Erklärungen und Nachweisen

4.2. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

5. Transaktionsentgelt

Das Transaktionsentgelt wird durch den Auftraggeber bezahlt.

6. Übernahme der Stoffe (Los 1)

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind sich darüber einig, dass mit der Übergabe des Stoffes die Verantwortung für die weitere Entsorgung des Stoffes auf den Auftragnehmer übergeht.

7. Pflicht zur ratierlichen Abholung / Abnahme (Los 1)

- 7.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die beim Auftraggeber anfallenden Stoffe entsprechend der Leistungsbeschreibung abzuholen, bzw. die Anlieferung zu gewährleisten.
- 7.2. Kommt der Auftragnehmer aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, seiner Verpflichtung zur regelmäßigen Abholung / Abnahme der angefallenen Stoffe nicht nach, hat er dem Auftraggeber den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen, insbesondere die Mehrkosten, die durch eine erforderliche Zwischenlagerung oder anderweitige Entsorgung der Stoffe entstehen, zumindest aber die in Ziff. 10. geregelte Vertragsstrafe.
- 7.3. Folgende Mengen sind Bestandteil der Vergabe:

Los 1 - Altpapier PPK : 3.900,00 Tonnen:
 - AVV 200101 - Papier und Pappe: 3.900,00 Tonnen

Die Mengen der anfallenden Stoffe pro Los beziehen sich auf die Vertragslaufzeit und stellen eine Schätzung dar. Die tatsächlich anfallenden Mengen können somit variieren. Dies gilt auch für saisonale Schwankungen.

8. Sonstige Pflichten des Auftragnehmers (Los 1)

- 8.1. Der Auftragnehmer ist mit Übernahme der Stoffe verpflichtet, entsprechend den öffentlich-rechtlichen Vorschriften dafür Sorge zu tragen, dass die gesamten von ihm übernommenen Stoffe ordnungsgemäß entsorgt werden. Die Einhaltung dieser Verpflichtung hat der Auftragnehmer fortlaufend durch entsprechende Nachweise zu belegen, insbesondere die erforderlichen Angaben in den vom Auftraggeber vorgegebenen Entsorgungsnachweisdokumenten vorzunehmen und etwa nachgelagerte Entsorgungsnachweise vorzulegen (s. auch Ziff. 8.5.).

 Zudem hält der Auftragnehmer die gefahrgutrechtlichen Vorschriften (soweit relevant) zum Transport der Stoffe ein.

 Bei Änderung der gefahrgutrechtlichen Gesetzgebung (z. B. Wegfall der Ausnahme 20 GGAV) wird der Auftragnehmer in Absprache mit dem Auftraggeber die notwendigen Änderungen vornehmen.
- 8.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Stoffe nur durch Anlagen zu entsorgen bzw. auf Anlagen zwischenzulagern, die über die erforderlichen Genehmigungen verfügen.
- 8.3. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers die für die Entsorgung vorgesehene/n Anlage/n anzugeben. Änderungen bei den zur Entsorgung vorgesehenen Anlagen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber rechtzeitig, zumindest aber 2 Wochen vor Eintritt der Änderung schriftlich anzukündigen.
- 8.4. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber umfassende Kontrollrechte ein, um die Ordnungs- und Rechtmäßigkeit der Auftragsdurchführung und Genehmigungssituation zu prüfen. Der Auftragnehmer wird insoweit den Prüfern des Auftraggebers jederzeit während der in der Leistungsbeschreibung und Vertragsabwicklung genannten Geschäftszeiten Zutritt zur Übergabestelle gewähren und etwa angeforderte Unterlagen und Nachweise unverzüglich vorlegen, um den Prüfern des Auftraggebers die zur Einhaltung des Qualitätsmanagementsystems des Auftraggebers erforderlichen Kontrollen zu ermöglichen.
- 8.5. Der Auftragnehmer übernimmt die Pflicht zur Nachweisführung im Rahmen der Nachweisverordnung (NachwV) über die Durchführung seiner Tätigkeit und zum Verbleib der Abfälle.
- 8.6. Des Weiteren hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers den Nachweis zur standortbezogenen Sicherheitsleistung nach §§ 12 und 17 BImSchG und den entsprechenden Versicherungsschutz vorzulegen.

9. Vergütung, Rechnungsstellung und Zahlung

- 9.1. bei Entsorgungsleistungen (Los 1)
 - 9.1.1. Im Rahmen der Vergabe muss der Auftragnehmer für jeden Stoff eines Loses einen Preis pro Menge festlegen. Sofern der Auftragnehmer den Zuschlag für ein Los bekommt, bildet der Stoffpreis die Basis für die Abrechnung des Stoffes. Bei Stoffen mit Index-Kopplung ist dieser Stoffpreis der Auf- bzw. Abschlag auf den Index. Dieser Stoffpreis ist ein Festpreis für die gesamte Vertragslaufzeit, unabhängig davon welche Mengen tatsächlich anfallen.

Der Auftragnehmer hat beim Festlegen des Stoffpreises zwei Möglichkeiten:

- 9.1.1.1. Der Auftragnehmer ist bereit, für die Verwertung / Entsorgung / Beseitigung des Stoffes einen Preis zu zahlen.
- 9.1.1.2. Der Auftragnehmer möchte für die Verwertung / Entsorgung / Beseitigung des Stoffes eine Vergütung bekommen.

Bzw. bei Stoffen mit Index-Kopplung:

- 9.1.1.3. Der Auftragnehmer bietet für die Verwertung / Entsorgung / Beseitigung des Stoffes einen Aufschlag auf den Index.
- 9.1.1.4. Der Auftragnehmer bietet für die Verwertung / Entsorgung / Beseitigung des Stoffes einen Abschlag auf den Index.

Gebinde-, Verlade-, Wiege-, Handlings- und Lieferkosten sind im Stoffpreis inklusive, sofern diese nicht anders ausgewiesen werden.

- 9.1.2. Die Abrechnung und Rechnungsstellung erfolgt auf Grundlage der Wiegescheine einer geeichten Waage. Diese Wiegescheine werden mittels geeichter Waage erstellt, wobei eine Brutto- und Tara-Verwiegung je Einzelfraktion stattfindet. Das hierdurch ermittelte Nettogewicht der Stoffe in Einzelfraktionen ist Grundlage der Abrechnung. Sofern der Auftraggeber nicht über eine geeichte Waage verfügt, ist dies in der Leistungsbeschreibung stoffbezogen vermerkt. In diesem Fall hat der Auftragnehmer die Wiegescheine mittels geeichter Waage auf eigene Kosten zu erstellen.
- 9.1.3. Die Abrechnungen sind mit den vereinbarten Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) auszustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Abrechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer gilt.
- 9.1.4. Rechnung oder Gutschrift

Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich getrennt nach Stoffen.
Bei der Rechnungslegung werden grundsätzlich zwei Fälle unterschieden:

- 9.1.4.1. Vergütung für den jeweiligen Stoff

Ist für den jeweiligen Stoff eine Vergütung zu zahlen, so stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer im angegebenen Zahlungsturnus eine Rechnung in Abhängigkeit der Abhol- bzw. Liefermenge.

- 9.1.4.2. Zuzahlung für den jeweiligen Stoff

Ist für den jeweiligen Stoff eine Zuzahlung zu leisten, so stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber im angegebenen Zahlungsturnus eine Rechnung in Abhängigkeit der Abhol- bzw. Liefermenge.

- 9.1.5. Die in den Rechnungen ausgewiesenen jeweiligen Endbeträge sind entsprechend des in der Leistungsbeschreibung ausgewiesenen Rechnungs- und Zahlungsturnus fällig.
- 9.1.6. Sofern durch den Auftraggeber eine Zuzahlung zu leisten ist, so ist der Auftraggeber berechtigt, bei fristgemäßer Zahlung des in der jeweiligen Rechnung ausgewiesenen Endbetrags nach Rechnungseingang beim Auftraggeber, vom Rechnungsbetrag Skonto in Abzug zu bringen. Hierbei gelten die folgenden Fristen und Prozentpunkte:

Los - Stoff	bei Zahlung innerhalb von	Abzug in Prozent vom Rechnungsbetrag
Los 1 - 200101	---	0,00 %

10. Vertragsstrafen

10.1. Allgemeine Vertragsstrafen

(1)

Verletzt der AN schuldhaft eine der nachfolgend aufgeführten wesentlichen Vertragsverpflichtungen, hat der AG neben der Erfüllung der Leistungspflichten einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 €; die Vertragsstrafe erhöht sich für jeden Fall einer weiteren gleichartigen Vertragsverletzung um 500,00 €, darf aber für die mehrfache Verletzung derselben Pflicht 5 % der PPK-Vergütung insgesamt nicht übersteigen:

- Manipulation der Mengen der PPK-Abfälle,
- unberechtigtes Unterlassen der Abholung von PPK-Abfällen
- unberechtigte Weitergabe von Daten an Dritte oder Verwendung dieser Daten zu vertragsfremden Zwecken.

(2)

Hat sich der AN in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung i. S. d. Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt, hat der AG einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 3 % derjenigen PPK-Vergütung, auf den er für die bis zu dem Zeitpunkt des Nachweises dieser Beteiligung bereits an den AN überlassenen PPK-Abfälle Anspruch hat, mindestens jedoch in Höhe von 50.000,00 €. Hiervon unberührt bleibt das Recht auf Ersatz desjenigen Schadens, der durch die Beteiligung an der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung dem AG entstanden ist. Die Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen. Weiterhin bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt.

(3)

Die Geltendmachung der Vertragsstrafe hat schriftlich zu erfolgen. In dem Schreiben ist die Höhe der Vertragsstrafe zu begründen und zu berechnen.

11. Haftung und Versicherungen

- 11.1. Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen frei, die gegen diese geltend gemacht werden, jedoch auf einer Verletzung der Pflichten des Auftragnehmers beruhen.
- 11.2. Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, dass er die standortbezogenen Sicherheitsleistungen nach §§ 12 und 17 BImSchG erbracht hat.
- 11.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer des Vertrages eine Umweltbasisdeckungsversicherung und Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen für Personenschäden, Sachschäden und sonstige Schäden, insbesondere Vermögensschäden abzuschließen. Die jeweils geforderte Mindestdeckungssumme ist den von der Vergabestelle festgelegten Anforderungen zu entnehmen.

Der Auftragnehmer muss den Nachweis für den Abschluss der Versicherungen mit den oben genannten Deckungssummen bis spätestens 4 Wochen nach Vertragsschluss erbringen.

Soweit der Auftragnehmer selbst Transporte durchführt, hat er des Weiteren auf Verlangen des Auftraggebers entsprechende Kraftfahrzeug- und Haftpflichtversicherungen sowie Umwelthaftpflichtversicherungen für die zum Einsatz gebrachten Fahrzeuge und die Beförderung nachzuweisen.

12. Preisanpassung

Los 1

Eine Preisanpassung kann einmalig zum 30.06.2028 angemeldet werden. Als Bezugszeitraum gelten die Indizes vom 08/26 und 05/28.

Eine Preisanpassung kann verlangt werden, wenn sich die maßgeblichen Indizes gegenüber dem Angebotspreis bzw. der letzten Preisanpassung um in Summe mehr als 5% nach oben oder unten verändert haben.

Einer Forderung nach Preisanpassung sind die Berechnung und Nachweise über die Entwicklung der maßgeblichen Kostenelemente beizufügen.

Erfolgt eine Preisanpassung, so gelten die aktualisierten Preise fortan für die folgenden Abholungen.

Da bei diesem Los eine Index-Bindung vorliegt, ist die Preisanpassung nur auf die vom Bieter anzugebenden Kosten für Logistik- & Sortierleistungen anzuwenden. Der Auftragswert pro t (Index-Wert + Auf-/Abschlag) wird dann dementsprechend um die sich ergebende Differenz bei den Logistik- & Sortierleistungen angepasst.

Die Preisgleitklausel beinhaltet folgende Bestandteile:

- a) Kraftstoff
Statistisches Bundesamt: Erzeugerpreisindex gew. Prod. für Dieselkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher, Genesis-online 61241-0004, GP19-1920260052
- b) Energie
Statistisches Bundesamt: Erzeugerpreisindex gew. Prod. für elektr. Strom bei Abgabe an Sondervertragskd., 4 Mill. kWh, Genesis-online 61241-0004, GP19-351115200
- c) Lohn
Statistisches Bundesamt: Indizes der Tarifverdienste, Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige, Genesis-online 62231-0001, Code VST066, WZ08-38-01 Recycling, Beseitigung von Umweltverschmutzungen
- d) Anteil ohne Änderung

13. Vertragsdauer

Los 1

Vertragsbeginn ist der 01.01.2027,

Vertragsende ist – ohne dass es einer Kündigung bedarf – der 31.12.2029.

14. Kündigung

14.1. Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

14.2. Der Auftraggeber kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

14.3. Der Auftraggeber kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen,

- a) wenn sich der Auftragnehmer in Bezug auf das dem Vertrag zugrunde liegende Ausschreibungsverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt hat,
- b) wenn der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer schuldhaft gegen Ziff. 15. dieses Vertrages oder gegen entsprechende Regelungen zur Einhaltung von Mindestentgeltregelungen in ergänzenden Vertragsbedingungen nach dem Landesvergabegesetz, soweit diese vereinbart sind, verstößt, die im Rahmen des Vergabeverfahrens zum Ausschluss von der Vergabe geführt hätten.

14.4. Darüber hinaus kann der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in seinem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

Des Weiteren liegt ein wichtiger Grund vor, wenn der Auftragnehmer trotz Abmahnung gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere Entsorgungsbestimmungen, verstößt oder wenn die in Ziff. 7 dieses Vertrages geregelten Abnahmepflichten seitens des Auftragnehmers trotz

Abmahnung nicht eingehalten werden.

Ebenso liegt ein wichtiger Grund vor, wenn der Auftragnehmer trotz Abmahnung gegen die in Ziff. 8. genannten Pflichten verstößt.

- 14.5. Im Falle der Kündigung sind die bis dahin abgenommenen Stoffmengen nach den Vertragspreisen abzurechnen.

Etwaige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

15. Einhaltung der Mindestentgeltregelungen

- 15.1. Alle im Inland (Bundesrepublik Deutschland) beschäftigten Arbeitnehmer, die im Rahmen der Auftragserfüllung eingesetzt werden, sind entsprechend des Mindestlohngesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu entlohnen. Gleiches gilt für eine Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 AEntG.

Im Falle der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine tarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den für sein Unternehmen geltenden Lohnstarif bzw. die in seinem Unternehmen beschäftigten nicht tarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den Mindestentgeltregelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes bzw. des Mindestlohngesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu entlohnen, soweit diese Mitarbeiter für die Erbringung der beauftragten Werk- oder Dienstleistungen im Inland (Bundesrepublik Deutschland) tätig sind. Gleiches gilt für eine Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 AEntG.

- 15.2. Der Auftragnehmer ist des Weiteren verpflichtet, die von ihm eingesetzten Nachunternehmer und/oder Verleiher zur Einhaltung der Mindestentgelte zu verpflichten und diese Verpflichtung auch zu kontrollieren.

Der Auftragnehmer sowie etwa von ihm eingesetzten Nachunternehmer sind verpflichtet, vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer durch unverzügliche Vorlage aussagekräftiger Unterlagen nachzuweisen, dass er den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen genügt, insbesondere den geltenden Mindestlohn rechtzeitig bezahlt hat, seine Dokumentationspflichten gewahrt hat und auch etwaige Zahlungen von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien geleistet hat.

Hat der Auftraggeber Anhaltspunkte dafür, dass der Auftragnehmer oder ein zur Vertragserfüllung eingesetzter Nachunternehmer gegen die vorgenannten Pflichten verstoßen hat, ist der Auftraggeber berechtigt, eine schriftliche Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu verlangen, aus der hervorgeht, dass der Auftragnehmer oder ein zur Vertragserfüllung eingesetzter Nachunternehmer seine Verpflichtungen erfüllt hat.

- 15.3. Im Falle eines Verstoßes gegen die vorgenannten Verpflichtungen – insbesondere Zahlung des Mindestlohnes – ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Verstoß ergeben, insbesondere auch von einer Inanspruchnahme aus § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG als Bürge, freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung besteht auch für den Fall, dass Dritte den Auftraggeber für Verstöße eines zur Vertragserfüllung eingesetzten Nachunternehmers und/oder Verleihers in Anspruch nehmen.
- 15.4. Verstößt der Auftragnehmer gegen seine vorgenannten Verpflichtungen zur Zahlung des jeweils gültigen Mindestentgeltes oder gegen seine Verpflichtung zur Vorhaltung und ggf. Vorlage von vollständigen und prüffähigen Unterlagen über die eingesetzten Arbeitnehmer oder kommt er seiner Freistellungsverpflichtung bei Ansprüchen Dritter schuldhaft nicht nach, ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

16. Digitales Entsorgungs-, Liefer- und Abrechnungsmanagement (Los 1)

- 16.1. Das Entsorgungs- und Abrechnungsmanagement erfolgt verpflichtend über die cloudbasierte Softwarelösung Lubey Connect. Hierfür erhält jeder Auftragnehmer ein kostenloses Basis-Konto, welches von Lubey zur Verfügung gestellt wird. Dieses Basis-Konto ermöglicht das Einsehen der Entsorgungsverträge und das Empfangen von ausgelösten Entsorgungsaufträgen. Des Weiteren kann der Auftragnehmer E-Rechnungen bzw. E-Gutschriften an Lubey Connect übertragen. Bei Vertragsbeginn erhält der Auftragnehmer die entsprechenden Zugangsdaten von Lubey. Der Auftragnehmer akzeptiert in diesem Zusammenhang die Nutzungsbedingungen für das Basis-Konto bei Lubey Connect. Die Bedingungen sind unter lubey.de/agb einsehbar.

- 16.2. Bei Bedarf kann der Auftragnehmer sein Basis-Konto bei Lubey Connect in ein Premium-Konto umwandeln lassen. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass es sich hierbei um keine Verpflichtung handelt. Um das Premium-Konto nutzen zu können muss der Auftragnehmer sich mit Lubey in Verbindung setzen und einen gesonderten Vertrag mit dieser abschließen. Mit dem Premium-Konto kann der Auftragnehmer zusätzlich Entsorgungsrechnungen bzw. -gutschriften im ZUGFeRD2-Format erstellen, Belege hochladen oder Statistiken aufrufen. Mit der Nutzung des Premium-Konto entstehen dem Auftragnehmer Kosten, welche Lubey ihm in Rechnung stellt. Die Preise für die Nutzung des Premium-Kontos sind der Preisliste auf lubey.de/preise zu entnehmen. Weiterführende Informationen zu Lubey Connect finden Sie auf den Seiten von lubey.de.
- 16.3. Der Auftraggeber kann mit Lubey Connect Entsorgungsaufträge auslösen. Daraufhin erhält der Auftragnehmer eine E-Mail und eine Nachricht in Lubey Connect. Anschließend hat der Auftragnehmer den Entsorgungsauftrag entsprechend der vereinbarten Abhol- und Lieferbedingungen durchzuführen. Davon ausgenommen sind Entsorgungsverträge mit festen Abholzeitpunkten.
- 16.4. Der Auftragnehmer übersendet an den Auftraggeber E-Rechnungen bzw. E-Gutschriften im standardisierten ZUGFeRD2-Format. Diese können entweder direkt mit Lubey Connect oder direkt mit der ERP-Software des Auftragnehmers erstellt werden (Achtung: es können zusätzliche Kosten für den ZUGFeRD-Export in der ERP-Software anfallen). Die genaue Bezeichnung der Rechnungspositionen werden dem Auftragnehmer mit Beginn des Entsorgungsvertrags mitgeteilt.
- 16.5. Lubey Connect führt eine automatisierte Plausibilitätsprüfung von allen Rechnungen bzw. Gutschriften durch. Sollten Abweichungen zum Entsorgungsvertrag festgestellt werden, so wird ein Klärungsprozess mit dem Auftragnehmer durchgeführt. Dieser kann auch durch Lubey übernommen werden. Darüber hinaus werden stichprobenartige Prüfungen der Rechnungen, Gutschriften und Belege durchgeführt.
- 16.6. Systembeteiligung – Übermittlung von Wiegedaten (Los 1)
- Erbringt der Auftragnehmer im Rahmen dieses Loses auch den Umschlag, so ist er verpflichtet, die dabei anfallenden Wiegedaten arbeitstäglich digital an Lubey Connect zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt vorrangig über die hierfür vorgesehene Schnittstelle; alternativ ist die Übermittlung im Excel-Format per E-Mail zulässig. Die Wiegedaten dienen der ordnungsgemäßen Abwicklung der Systembeteiligung nach § 22 VerpackG.

17. Vertragspflichten gem. Landesvergabegesetz

Landesrechtliche Regelungen, sofern sie im Rahmen des Vergabeverfahrens ergänzend anzuwenden sind, gelten unmittelbar.

18. Teilunwirksamkeit und salvatorische Klausel

- 18.1. Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vertragsregelungen unwirksam sind oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
- 18.2. Die Parteien sind verpflichtet, im Falle von nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen eine wirksame gesetzlich zulässige Regelung zu vereinbaren, die auch rückwirkend gelten soll und – insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht – in ihren Wirkungen möglichst weitgehend dem mit der unzulänglichen Regelung beabsichtigten entspricht.

19. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung der vorstehenden Schriftformklausel.

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 20.1. Auf das gesamte Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 20.2. Soweit die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO vorliegen, vereinbaren die Parteien für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis den Gerichtsstand am Hauptsitz des Auftraggebers als Gerichtsstand.